

6 U 221/24

14 O 13/14

Landgericht Darmstadt



Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände – Verbrau-
cherzentrale Bundesverband e. V., vertreten durch den Vorstand,
Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Andros Deutschland GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer
Bahnhofstraße 31, 64747 Breuberg

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberlandesgericht Frankfurt am Main – 6. Zivilsenat – durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht , den Richter am Oberlandesgericht und die Richterin am Oberlandesgericht und auf die mündliche Verhandlung vom 29.01.2026 für Recht erkannt:

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das am 27.06.2024 verkündete Urteil des Landgerichts Darmstadt (14 O 13/14) unter Zurückweisung des weitergehenden Rechtsmittels teilweise abgeändert und die Beklagte verurteilt,
 1. es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „Libby's Auslese Mandarin-Orangen natursüß“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:
 - a. „OHNE Zuckerzusatz¹“

natursüß

und/oder
 - b. „Mandarin-Orangen natursüß“

wenn die geschieht wie in den Anlagen B1 und BB1 abgebildet;
 2. an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 01.02.2024 zu zahlen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffern I. 1 a) und b) jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 7.500 Euro und hinsichtlich Ziffer 2 und der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.
- IV. Die Revision wird nicht zugelassen.

V. Der Streitwert des Berufungsverfahrens wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe

A.

Der Kläger, der Bundesverband der Verbraucherzentralen und -verbände, nimmt die Beklagte auf Unterlassung von Angaben auf dem Etikett einer Obstdose und auf Zahlung einer Abmahnkostenpauschale in Anspruch.

Die Beklagte bringt in Deutschland Obst- und Gemüseerzeugnisse in Verkehr, darunter die streitgegenständliche Konservendose ihrer Marke „Libby's“ mit „Mandarin-Orangen [-] natursüß“ und der Angabe „OHNE Zuckerzusatz¹“ (Letztere auf der Vorderseite/Schauseite, d.h. auf der Frontseite der Dose mit der Marke „Libby's“ und der Produktangabe „Mandarin-Orangen [-] natursüß“; vgl. das Asservat sowie die nachfolgend wiedergegebenen Abbildungen in Anlage B1, EA LG 59 ff.):







Ergänzend wird auf die Druckvorlage für das Etikett verwiesen (Anlage BB1, EA 75):



Die Aufgussflüssigkeit in der Dose besteht aus mit Wasser verdünntem Kakisaftkonzentrat. Ihr Zuckergehalt entspricht mit durchschnittlich 9,9 g/100 g dem der Obststücke.

Zwischen den Parteien ist (u.a.) streitig, ob die Aufgussflüssigkeit den Zuckergehalt und Geschmack der Fruchtstücke merklich erhöht bzw. verändert oder jedenfalls im Laufe der Zeit verändern kann (so der Kläger) oder ob die Flüssigkeit nur den osmotischen Druck ausgleicht und weder auf den Geschmack noch den Zuckergehalt des Obstes (erheblichen) Einfluss hat.

Der Kläger mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 13.10.2023 erfolglos ab (vgl. Anlage K3, EA LG 15 ff., sowie die sich anschließende Korrespondenz in Anlagen K4-K6, EA LG 27 ff.).

Er ist der Auffassung, die Angaben „Ohne Zuckerzusatz“ und „Mandarin-Orangen natur-süß“ verstießen wegen der zuckerhaltigen Aufgussflüssigkeit gegen Art. 8 Abs. 1 HCVO (Health Claims Verordnung) und Art. 7 Abs. 1 LMIV (Lebensmittelinformationsverordnung).

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des erstinstanzlichen Sach- und Streitstands und der gestellten Anträge wird gemäß § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es hat angenommen, dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch aus §§ 8 Abs. 1, 3 Nr. 3 HCVO (insoweit ist ggf. Art. 8 Abs. 1 HCVO gemeint [vgl. den Folgeabsatz], eher aber § 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3 UWG; die Zitate beruhen auf dem Klägervortrag, vgl. auch BB 4, EA 23) i.V.m. § 3 Abs. 1, 3a UWG bzw. Art. 1 Abs. 1a) LMIV (ggf. ist Art. 7 Abs. 1 Buchst. a LMIV gemeint) nicht zu. Nach Art. 8 Abs. 1 HCVO dürften nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden,

wenn sie im Anhang der Verordnung aufgeführt seien und den in der Verordnung festgelegten Bedingungen entsprächen. Der Hinweis „ohne Zuckerzusatz“ sei nur zulässig, wenn dem Lebensmittel keine Mono- oder Disaccharide zugesetzt seien und auch keine andere, wegen ihrer süßenden Wirkung eingesetzte Zutat enthalten sei. Dadurch solle verhindert werden, dass über andere Lebensmittel (z. B. Honig, Fruchtsaftkonzentrate oder Sirup) Zucker eingebracht werde. Die Auslobung „ohne Zuckerzusatz“ sei in allen Fällen verboten, in denen der Zuckergehalt des Lebensmittels unmittelbar oder mittelbar angehoben werde. Zweck der verwendeten Zutat müsse dabei das Süßen des Lebensmittels sein. Die Süßkraft der Zutat müsse weitgehend der zum Süßen eingesetzten Mono- oder Disacchariden vergleichbar sein. Ein „bloß süßender Nebeneffekt“ genüge nicht. Die Aufgussflüssigkeit aus verdünntem Kakisaftkonzentrat habe verschiedene Funktionen. Sie diene dazu, die Qualität und Frische der Obststücke zu erhalten und diese jedenfalls bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums zu konservieren. Sie verändere deren Beschaffenheit (unstreitig) nicht, auch wirke sich die Kakifrucht nicht bestimmend auf den Geschmack aus. Daneben sei der Zuckergehalt der Aufgussflüssigkeit dem des eigentlichen Lebensmittels angeglichen, damit dieser bei längerer Lagerung – wie bei Obstkonserven typisch – unverändert erhalten bleibe. Damit diene der in der Flüssigkeit enthaltene Zucker dem Erhalt des in den Früchten von Natur aus vorhandenen Zuckers. Das Saftkonzentrat habe keine süßende Wirkung in dem Sinne, dass es den Zuckergehalt in den Obststücken erhöhe; es verhindere nur, dass sich dieser verringere. Dass die Aufgussflüssigkeit den Zuckergehalt tatsächlich spürbar oder wahrnehmbar, und damit im Sinne von § 3a UWG relevant, verändere, also dazu diene, das Produkt zu süßen, habe der Kläger trotz Hinweises in der mündlichen Verhandlung nicht substantiiert dargetan. Zwar werde der Zuckergehalt der Früchte nach seinem Vortrag nicht nur durch den osmotischen Druck bestimmt, der – abhängig von der Art und Weise der Verarbeitung und Lagerung– nicht konstant sei, allerdings fehle ein Nachweis des Klägers dafür, dass sich dies vorliegend auf den Zuckergehalt der Obststücke auswirke. Schwankungen des Zuckergehaltes von bis zu 20 % seien unbeachtlich; sie stellten die Lauterkeit der Lebensmittelinformation (Art. 7 LMIV) nicht in Frage. Zu berücksichtigen sei auch, dass mit den Angaben „natursüß“ und „in Fruchtsaft“ jeweils in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der Aussage „OHNE Zuckerzusatz“ sichtbar darauf hingewiesen werde, dass Obst von Natur aus süß sei und dass es in Fruchtsaft – bekanntermaßen ebenfalls süß – eingelegt sei. Damit sei der „Pflichthinweis“ der Anlage zur HCVO, dass das Produkt von Natur aus Zucker enthalte, vorhan-

den, und ein durch die Aussage „ohne Zuckerzusatz“ geschaffenes Irreführungspotential bei Produkten, die natürlicherweise Zucker enthielten, wieder beseitigt. Auf die Frage, ob die Aufgussflüssigkeit als integraler Bestandteil des verzehrfertigen Produkts anzusehen sei, komme es nicht an. Die Angabe „Mandarin-Orangen natursüß“ verstoße auch nicht gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) LMIV (VO EU Nr. 1169/2011). Sie wäre nur irreführend, wenn dem Obst, wie vom Kläger behauptet, über das verdünnte Kakisaftkonzentrat Süße hinzugefügt würde. Dafür bestehe kein Anhaltspunkt. Da die Abmahnung nicht berechtigt gewesen sei, bestehe auch kein Anspruch auf Aufwendungssatz in Höhe von 260 Euro aus § 13 Abs. 3 UWG.

Dagegen richtet sich die Berufung des Klägers, der seine erstinstanzlichen Klageanträge unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens in erster Instanz weiterverfolgt.

Der Kläger behauptet, durch Vermischen der unterschiedlichen Zuckerarten (Fruktose, Glukose und Saccharose) und ihren unterschiedlich hohen Gehalt im Obst und im Kakisaftkonzentrat komme es zu einer anderen Zuckerzusammensetzung. Außerdem erhalte das Produkt einen wenigstens leicht anderen Geschmack. Während Orangen und Mandarinen eine frische, zitrusartige Süße hätten, habe Kakisaft einen milden, süßen, leicht vanilligen Geschmack. Ein Allergiker werde bei der Bezeichnung „natursüß“ davon ausgehen, er erwerbe ein unbehandeltes Produkt, dessen Süße ausschließlich vom Fruchtzucker komme.

Der Kläger ist der Auffassung, das Landgericht habe nicht auf das Verständnis eines normal informierten, aufmerksamen und verständigen Durchschnittsverbrauchers abgestellt. Dieser gehe – fälschlicherweise – davon aus, dem Produkt sei kein Zucker oder anderer süßender Stoff zugefügt, obwohl Kakisaftkonzentrat Fructose, Glucose und Saccharose, und damit Mono- und Disaccharide, enthalte. Ohne das Konzentrat wären die Früchte auch weniger süß, so dass ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 HCVO vorliege. Auf die Funktion des Kakisaftes komme es nicht an. Die Aussage „Mandarin-Orangen natursüß“ sei nach § 7 Abs. 1 Buchst. a) LMIV irreführend. Sie suggeriere dem Durchschnittsverbraucher, dass es sich um ein reines, unbehandeltes Naturprodukt ohne jeglichen Zuckerzusatz handele. Dies sei insbesondere für Personen problematisch, die auf Kakisaftkonzentrat allergisch reagierten.

Der Kläger beantragt:

1. Unter Abänderung des am 27.06.2024 verkündeten Urteils des Landgerichts Darmstadt (Az. 14 O 13/24) wird die Beklagte verurteilt, es bei Meidung eines

für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollstrecken an der Geschäftsführung, zu unterlassen,

im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbrauchern das Produkt „Libby's Auslese Mandarin-Orangen natursüß“ mit den folgenden Angaben zu bewerben bzw. bewerben zu lassen:

a. „Ohne Zuckerzusatz“

und/oder

b. „Mandarin-Orangen natursüß“

wenn die geschieht wie in den Anlangen K1 und K2 abgebildet.

2. Unter Abänderung des am 27.06.2024 verkündeten Urteils des Landgerichts Darmstadt (Az. 14 O 13/24) wird die Beklagte verurteilt, an den Kläger einen Aufwendungsersatz in Höhe von 260 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.11.2023 zu zahlen.

Die **Beklagte beantragt**,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres erstinstanzlichen Vortrags.

Die Beklagte bestreitet den neuen Klägervortrag zur Vermischung verschiedener Zuckerarten, zum unterschiedlichen Geschmack der jeweiligen Süße und zur Vorstellung eines Allergikers. Sie behauptet, eine Vermischung finde nicht statt, auch wirke sich der (allenfalls) äußerst geringe Eigengeschmack des Kakisaftkonzentrats nicht auf den Geschmack der eingelegten Früchte aus. Ein angeblicher Austausch von Fructose und Glucose wirke sich auch nicht auf die ernährungsphysiologischen Eigenschaften aus (Beweis Sachverständigengutachten).

Die Beklagte ist der Auffassung, es sei nicht dargetan auch nicht ersichtlich, dass sich der Zuckergehalt der Obststücke im Laufe der Zeit verändere bzw. erhöhe. Der Kläger sei mit seinem neuen Tatsachenvortrag präkludiert. Ein angeblicher Austausch von Fructose und Glucose wäre aus den oben dargelegten Gründen auch unerheblich. Die Angabe „natursüß“ sei nicht gleichzusetzen mit „frei von sonstigen, nicht kennzeichnungspflichtigen Allergenen“. Die Kennzeichnung von Allergenen sei in Art. 9 Abs. 1 Buchst. c LMIV geregelt. Im Übrigen werde sich ein Allergiker das Zutatenverzeichnis

ansehen. Da sich der aufklärende Hinweis „Obst enthält von Natur aus Zucker“ auch auf die Aufgussflüssigkeit („Kakisaft aus Kakisaftkonzentrat“) beziehe, deren Zuckergehalt ebenfalls 9,9 g/100 g betrage, könne dahingestellt bleiben, ob sich die Angabe „natursüß/ohne Zuckerzusatz“ nur auf das Obst oder auch auf die Aufgussflüssigkeit beziehe.

B.

Die zulässige, insbesondere form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung des Klägers hat Erfolg. Die nach § 529 ZPO zugrunde zu legenden Tatsachen rechtfertigen eine andere Entscheidung (§ 513 ZPO), ohne dass es darauf ankäme, ob die Aufgussflüssigkeit den Zuckergehalt der Obststücke – jedenfalls im Laufe der Zeit oder abhängig von der Lagerung der Dose – tatsächlich erhöht oder sich merklich auf ihren Geschmack oder ihre ernährungsphysiologischen Eigenschaften auswirkt.

I. Der Kläger ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 ZPO klagebefugt und zugleich anspruchsberechtigt (was die Beklagte zweitinstanzlich zu Recht nicht mehr in Frage stellt). Er ist als qualifizierter Verbraucherverband in die beim Bundesamt für Justiz geführte Liste nach § 4 UKlaG eingetragen.

II. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche aus § 8 Abs. 3 Nr. 3, Abs. 1 Satz 1, §§ 3a UWG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) i.V.m. Abs. 4 Buchst. b) LMIV zu. Der Senat hat im Tenor lediglich die schlecht lesbaren Anlagen K1 und K2 durch Anlagen B1 und BB1 ersetzt, klargestellt, dass sich das Verbot auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bezieht und Ziffer I. 1 a) an die konkrete Verletzungsform angepasst.

1. Ob ein Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 HCVO i.V.m. dem Anhang zur Health Claims Verordnung (dort: „Ohne Zuckerzusatz“) vorliegt, kann dahingestellt bleiben.

a) Nach Art. 8 Abs. 1 HCVO dürfen nährwertbezogene Angaben nur gemacht werden, wenn sie im Anhang aufgeführt sind und den in der Health Claims Verordnung (HCVO) festgelegten Bedingungen entsprechen. Zur Angabe „Ohne Zuckerzusatz“ sieht der Anhang („Nährwertbezogene Angaben und Bedingungen für ihre Verwendung“) vor:

„Die Angabe, einem Lebensmittel sei kein Zucker zugesetzt worden, sowie jegliche Angabe, die für den Verbraucher voraussichtlich dieselbe Bedeutung hat, ist nur zulässig, wenn das Produkt keine zugesetzten Mono- oder Disaccharide oder

irgendein anderes wegen seiner süßen Wirkung verwendetes Lebensmittel enthält. Wenn das Lebensmittel von Natur aus Zucker enthält, sollte das Etikett auch den folgenden Hinweis enthalten: „ENTHÄLT VON NATUR AUS ZUCKER“.

Insofern kann an dieser Stelle offenbleiben, ob der angesprochene Verkehrskreis der normal informierten, angemessen aufmerksamen und verständigen Verbraucher (vgl. z.B. EuGH, Urteil vom 04.06.2015 – C-195/15; Urteil vom 24.07.2014 – I ZR 221/12, GRUR 2014, 1013 Rn. 22, 24 – Original-Bach-Blüten; Urteil vom 11.10.2017 – I ZR 78/16, GRUR 2018, 431 Rn. 27 – Tiegelgröße) – zu dem die Mitglieder des Senats gehören, der dies daher aufgrund eigener Sachkunde beurteilen kann (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 22.01.2014 – I ZR 218/12, GRUR 2014, 682 Rn. 29 mwN – Nordjob-Messe; siehe auch Urteil vom 05.11.2020 – I ZR 204/19, GRUR 2021, 513 Rn. 14 mwN – Sinupret) – als „Produkt“ nur die „Mandarin-Orangen“ oder den gesamten Inhalt der Obstdose einschließlich der Aufgussflüssigkeit versteht.

Ausgehend von den für den Senat gemäß § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO bindenden Feststellungen des Landgerichts, an deren Richtigkeit und Vollständigkeit keine Zweifel bestehen, wie auch nach Aktenlage, besteht kein Hinweis darauf, dass sich der Zuckergehalt der eingelegten Obststücke bis zum Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums (in Bezug auf das Asservat: „12.2024“) erhöht. Dafür hat der darlegungs- und beweisbelastete Kläger keinen Beweis angeboten. Sein unter Sachverständigenbeweis gestellter Vortrag auf Seite 2 und 4 der Replik vom 24.04.2024 (EA LG 88, 90) bezieht sich ganz allgemein auf mögliche Faktoren, die den osmotischen Druck beeinflussen können (vgl. auch S. 3 der Replik, EA LG 89). Zwar ist unstreitig, dass der Zuckergehalt der Obststücke ohne Aufgussflüssigkeit, etwa eingelegt in Wasser, geringer wäre, weil der Zucker aus dem Obst dann in die Flüssigkeit diffundiert. Dies ist aber nicht notwendig mit einem „Zuckerzusatz“ im Sinne von Art. 8 Abs. 1 HCVO i.V.m. dem Anhang zur Health Claims Verordnung gleichzusetzen.

Diese – soweit ersichtlich – höchstrichterlich noch nicht geklärte Rechtsfrage, ob auch in einem solchen Fall von einem „Zuckerzusatz“ auszugehen ist, bedarf im Streitfall keiner Entscheidung.

b) Die vom Landgericht herangezogenen Vorschriften der HCVO sind vorliegend nicht vorrangig anwendbar.

Zwar sind die Bestimmungen der HCVO insofern spezieller als die Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung, als sie sich nach Art. 1 Abs. 2 Unterabs. 1 HCVO mit nährwertbezogenen Angaben in kommerziellen Mitteilungen bei der Kennzeichnung

und Aufmachung von Lebensmitteln befassen. Nach Erwägungsgrund 3 Satz 3 HCVO sollten mit der HCVO die allgemeinen Grundsätze der Richtlinie 2000/13/EG – an deren Stelle mit Wirkung vom 13.12.2014 die Lebensmittelinformationsverordnung getreten ist (Art. 53 Abs. 1, Art. 55 Unterabs. 2 LMIV) – ergänzt und spezielle Vorschriften für die Verwendung von nährwert- und gesundheitsbezogenen Angaben bei Lebensmitteln, die als solche an den Endverbraucher abgegeben werden sollen, festgelegt werden. Im Fall einer Kollision gelten die Vorschriften der Lebensmittelinformationsverordnung daher nicht ergänzend, sondern treten aufgrund des Spezialitätsverhältnisses hinter den Regelungen der HCVO zurück (vgl. BGH, EuGH-Vorlage vom 20.11.2025 – I ZR 2/25, GRUR 2025, 1942 Rn. 28 mwN – 14 g Protein).

Etwas anderes gilt aber, wenn sich aus einer Bestimmung der HCVO ergibt, dass ihr kein Vorrang gegenüber einer Vorschrift der Lebensmittelinformationsverordnung zukommt (BGH, GRUR 2025, 1942 Rn. 28 mwN – 14 g Protein). Dies ist nach Art. 3 Unterabs. 2 Buchst. a) HCVO (noch zu der durch die LMIV abgelösten RL 2000/13/EG) in Bezug auf den (nunmehr) in Art. 7 Abs. 1 LMIV geregelten Täuschungsschutz der Fall (vgl. BGH, Urteil vom 12.02.2015 – I ZR 36/11, GRUR 2015, 403 Rn. 17 f. – Monsterbacke II; Urteil vom 02.06.2022 – I ZR 93/21, GRUR 2022, 1347 juris Rn. 20 mwN – 7 x mehr).

2. Die aus einem Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) LMIV folgende Unlauterkeit des Verhaltens der Beklagte beurteilt sich daher nicht ausschließlich nach § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 1 UWG (ausgelegt gemäß Art. 7 Abs. 1 Buchst. a LMIV), sondern (jedenfalls auch) nach § 3a UWG i.V.m. Art. 7 LMIV (siehe insofern auch BGH, Urteil vom 13.07.2023 – I ZR 68/21, GRUR 2023, 1637 Rn. 47 – Bakterienkulturen, zu Art. 10 Abs. 1 und 3 HCVO; Köhler/Odörfer in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 3a Rn. 1.239; Sosnitza in Sosnitze/Meisterernst, Lebensmittelrecht, Werkstand: 193. EL Juli 2025, Art. 7 LMIV Rn. 428).

a) Gemäß § 3a UWG handelt unlauter, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln, und der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern spürbar zu beeinträchtigen. Die lebensmittelrechtlichen Vorschriften sind Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG, die der Information der Verbraucher über ernährungs- und gesundheitsbezogene Aspekte von Lebensmitteln dienen (vgl. z.B. BGH, GRUR 2025, 1942 Rn. 12 mwN – 14 g Protein;

siehe auch OLG Bamberg, Urteil vom 04.12.2024 – 3 UKI 3/24 e, GRUR-RS 2024, 42094 Rn. 60).

b) Zwar sind Fälle der Verletzung einer Informationspflicht in Bezug auf kommerzielle Kommunikation nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs allein nach § 5 bzw. §§ 5a Abs. 1, 5b Abs. 4 UWG, und nicht nach § 3a UWG, zu beurteilen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 07.04.2022 – I ZR 143/19, GRUR 2022, 930 Rn. 16 ff. mwN – Knuspermüsli II, noch zu § 5a UWG in der bis einschließlich 27.05.2022 geltenden Fassung, nachfolgend: UWG aF). „Kommerzielle Kommunikation“ sind in Anlehnung an Art. 2 Buchst. f RL 2000/31/EG alle Formen der Kommunikation, die der unmittelbaren oder mittelbaren Förderung des Absatzes von Waren und Dienstleistungen oder des Erscheinungsbilds eines Unternehmens, einer Organisation oder einer natürlichen Person dienen, die eine Tätigkeit in Handel, Gewerbe oder Handwerk oder einen reglementierten Beruf ausübt (vgl. z.B. BGH, EuGH-Vorlage vom 10.02.2022 – I ZR 38/21, GRUR 2022, 500 Rn. 65 mwN – Zufriedenheitsgarantie). Dazu gehört die Aufmachung eines Lebensmittels. Allerdings ist Kern der Beanstandungen im Streitfall nicht das Vorenthalten einer nach der Lebensmittelinformationsverordnung vorgeschriebenen bzw. einer für die geschäftliche Entscheidung des Verbrauchers wesentlichen Information auf der Obstdose (siehe insofern BGH, GRUR 2025, 1942 Rn. 13 f. mwN – 14 g Protein). Der Kläger beanstandet vielmehr die nach seiner Auffassung irreführenden bzw. missverständlichen Angaben „OHNE Zuckerzusatz“ und „naturesüß“ auf der Obstdose.

c) Der Verfolgung eines Verstoßes gegen Art. 7 LMIV als nach § 3a UWG unlautere geschäftliche Handlung steht auch nicht entgegen, dass die sog. UGP-Richtlinie (RL 2005/29/EG) die Vorschriften der Mitgliedstaaten über unlautere Geschäftspraktiken von Unternehmen gegenüber Verbrauchern vollständig harmonisiert (Art. 3 Abs. 1, Art. 4 RL 2005/29/EG). Dies folgt bereits aus Art. 3 Abs. 3 UGP-Richtlinie. Danach lässt die UGP-Richtlinie die Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte von Produkten unberührt. Diese Ausnahme gilt auch für Vorschriften, die die Möglichkeit beschränken, für solche Produkte zu werben, wie dies bei der Lebensmittelinformationsverordnung der Fall ist (vgl. Köhler/Odörfer aaO, § 3a Rn. 1.25; siehe auch BGH, Urteil vom 17.05.2018 – I ZR 252/16, GRUR 2018, 1266 Rn. 15; Urteil vom 05.06.2025 – I ZR 109/22, GRUR 2025, 1400 Rn. 37 – Botanicals II, jeweils zu Vorschriften der HCVO). Außerdem gehen – sofern die Bestimmungen der UGP-Richtlinie mit anderen Rechtsvorschriften der Union kollidieren

– nach Art. 3 Abs. 4 UGP-Richtlinie letztere Vorschriften vor und sind für diese besonderen Aspekte maßgebend (siehe auch Sosnitza, aaO, Art. 7 LMIV Rn. 22). Nach Vorbem. 5 LMIV ergänzen die speziellen Regelungen der Lebensinformationsverordnung die allgemeinen Grundsätze in Bezug auf unlautere Geschäftspraktiken. § 3a UWG integriert insoweit die Lebensmittelinformationsverordnung in nationales (Wettbewerbs-)Recht und macht Verstöße damit verfolgbar.

2. Die angegriffenen Angaben verstoßen gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) i.V.m. Abs. 4 Buchst. b) LMIV.

a) Die Beklagte hat durch die vom Kläger angegriffene Angabe (Unterstreichung durch das Gericht) „OHNE Zuckerzusatz¹ [-] natursüß“ im linken oberen Bereich der Vorder- bzw. Schauseite, wie nachfolgend wiedergegeben



– die jedenfalls bei leichtem Drehen vollständig lesbar ist – gegen Art 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) i.V.m. Abs. 4 Buchst. b) LMIV verstoßen.

aa) Nach Art. 7 Abs. 1 LMIV dürfen Informationen über ein Lebensmittel nicht irreführend sein, insbesondere in Bezug auf seine Eigenschaften (Buchst. a)) oder indem ihm (u.a.) Eigenschaften zugeschrieben werden, die es nicht besitzt (Buchst. b)). Dies

gilt nach Art. 7 Abs. 4 Buchst. b) LMIV auch für die Aufmachung von Lebensmitteln, insbesondere ihre Verpackung.

bb) Die Beklagte hat mit der Angabe „OHNE Zuckerzusatz¹ [-] natur Süß“ im konkreten Kontext eine irreführende Information über das Lebensmittel, nämlich über seine Eigenschaft als Produkt ohne Zuckerzusatz, erteilt (Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) LMIV), und dem Lebensmittel damit zugleich eine Eigenschaft zugeschrieben, die es jedenfalls aus Sicht eines erheblichen Teils des angesprochenen Verkehrs (vgl. insofern z.B. BGH, GRUR 2024, 1041 Rn. 57 – Hydra Energy) der allgemeinen Verbraucher nicht hat (Art. 7 Abs. 1 Buchst. b) LMIV).

(1) Nach zutreffender Auffassung des Klägers schreibt die Angabe „OHNE Zuckerzusatz¹ [-] natur Süß“ dem Lebensmittel bei gebotener Gesamtbetrachtung die beanstandete Eigenschaft eines fehlenden Zuckerzusatzes zu, die es jedenfalls in Bezug auf den gesamten Doseninhalt nicht hat.

(a) Ein erheblicher Teil des angesprochenen Verkehrskreises der allgemeinen Verbraucher bezieht die angegriffene Angabe nicht nur auf die in der Dose enthaltenen Fruchtstücke, sondern auf den gesamten Doseninhalt, von dem der verständige Durchschnittsverbraucher weiß oder zumindest bei Entnahme der Dose aus dem Supermarktregal merkt, dass diese eine Aufgussflüssigkeit enthält.

Bei der Feststellung, welches Verständnis eine Werbeaussage in der im Unterlassungsantrag in Bezug genommenen konkreten Verletzungsform beim angesprochenen Verkehr erweckt, ist deren Gesamteindruck zu würdigen und nicht isoliert auf einzelne Elemente abzustellen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 02.06.2022 – I ZR 93/21, GRUR 2022, 1347 Rn. 23 mwN – 7x mehr).

Für ein Abstellen auf den gesamten Doseninhalt spricht insofern, dass sich die Nährwertangaben nach dem „**“-Hinweis unterhalb der Nährwerttabelle, auf den in den Nährwertangaben „pro Portion à 200g**“ rechts neben der Schauseite und in der ersten Zeile der Nährwerttabelle verwiesen wird und der wegen der Weiß- auf Blauschrift am Tabellenende gut ins Auge fällt, „Incl. Flüssigkeit“ verstehen. Dieser Bezugspunkt der Nährwertangaben illustriert auch, dass die Flüssigkeit aus Sicht der beklagten Herstellerin ein zum Verzehr bestimmter, integraler Bestandteil der Obstdose (als Lebensmittel) ist. Nach den Erfahrungen der Senatsmitglieder wird die Aufgussflüssigkeit auch vielfach mitverzehrt oder anderweitig bei der Zubereitung von Speisen verwendet.

Außerdem steht auf der Rückseite der Dose deutlich hervorgehoben, dass der Nettoinhalt 310g und das Abtropfgewicht 175g betragen. Auch dies spricht, gerade in Zusammenschau mit dem Bezugspunkt der Nährwertangaben („Incl. Flüssigkeit“), dafür, dass sich die angegriffene Angabe „OHNE Zuckerzusatz“¹ [-] natursüß“ nicht allein auf das Dosenobst, sondern auf den gesamten Inhalt der Obstdose einschließlich der Aufgussflüssigkeit bezieht. Insoweit unterscheidet sich der vorliegende Fall von der von der Beklagten herangezogenen Entscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin (Urteil vom 15.10.2010 – 14 A 44.07, BeckRS 2011, 49120 [II. 1.]).

(b) Davon ausgehend ist die beanstandete Angabe (Unterstreichung durch das Gericht) „OHNE Zuckerzusatz“¹ [-] natursüß“ jedenfalls für denjenigen erheblichen Teil des Verkehrs, der sie auf den gesamten Doseninhalt bezieht, irreführend. Sie misst dem Lebensmittel insoweit Eigenschaften zu, die es nicht hat (Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) LMIV).

Ausgehend von den Angaben auf der Schauseite der Dose besteht kein (/hinreichend deutlicher) Hinweis darauf, dass die Obstdose Zucker enthalten könnte, der nicht aus Mandarin-Orangen stammt. Darauf, ob der verständige Durchschnittsverbraucher eine konkrete Vorstellung von der Zusammensetzung der Aufgussflüssigkeit hat, kommt es nicht an.

Die Fußnote in der beanstandeten Angabe wird am unteren Etikettenrand wie folgt aufgelöst:

„Obst enthält von Natur aus Zucker“.

Diesen Hinweis bezieht der überwiegende Teil des angesprochenen Verkehrskreises der Durchschnittsverbraucher entgegen der Auffassung der Beklagten allein auf das Obst in der Dose bzw. auf die auf der Schauseite herausgestellten „Mandarin-Orangen“, und nicht (auch) auf den „Kakisaft aus Kakisaftkonzentrat“ bzw. auf das „Kakisaftkonzentrat“ (vgl. die Angaben oberhalb der Nährstofftabelle auf der Rückseite der Dose). Denn es heißt nicht „Obstsft“ oder („Saft aus der/„die) Kakifrukt“ oder Ähnliches, sondern „Obst“. Der Doseninhalt in Zusammenschau mit der Abbildung der Früchte und Fruchtstücke auf der Vorderseite legt insofern zumindest für einen erheblichen Teil des Verkehrs das Verständnis nahe, dass sich der Fußnotenhinweis ausschließlich auf die in der Dose enthaltenen Früchte bezieht.

Für ein Verständnis dahingehend, dass sich der Hinweis allein auf das in der Dose enthaltene Obst (Mandarin-Orangen) und nicht auch auf Kakisaft/-konzentrat bezieht,

spricht ferner die auf der Schauseite zweimal gut sichtbar aufgedruckte und im Rahmen der Produktbezeichnung „Mandarin-Orangen [-] natursüß“ deutlich hervorgehobene Angabe „natursüß“.

Zwar schenkt der angesprochene Verkehr der Auswahl und dem Kauf einer Obstkonserve im Allgemeinen nicht nur flüchtige Aufmerksamkeit, obwohl die Aufmerksamkeit des Durchschnittsverbrauchers bei geringwertigen Gegenständen des täglichen Bedarfs regelmäßig eher gering ist. Der Grad seiner Aufmerksamkeit ist auch von der Art und Bedeutung abhängig, die die angebotene Ware für ihn hat. Geht es um Produkte wie Lebensmittel, bei denen der Verbraucher seine Kaufentscheidung regelmäßig auch von ihrer Zusammensetzung abhängig macht, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass er nicht nur die Schauseite einer Packung, sondern auch die an anderer Stelle angebrachten Verzeichnisse über die Inhaltsstoffe wahrnehmen wird (vgl. z.B. BGH, GRUR 2018, 431 Rn. 27 f. mwN – Tiegelgröße). Verbraucher, die sich in ihrer Kaufentscheidung nach der Zusammensetzung des Erzeugnisses richten, lesen grundsätzlich auch zunächst das Zutatenverzeichnis (vgl. EuGH, Urteil vom 04.06.2015 – C-195/15, GRUR 2015, 701 Rn. 37. – Himbeer-Vanille Abenteuer, zur bis 12.12.2014 geltenden Richtlinie 2000/13; BGH, Urteil vom 09.10.2014 – I ZR 167/12, GRUR 2014, 1224 Rn. 15 – ENERGY & VODKA; GRUR 2014, 1013 Rn. 34 – Original-Bach-Blüten). Dies schließt allerdings nicht aus, dass die Etikettierung des Erzeugnisses und die Art und Weise, in der diese erfolgt, geeignet sein können, den Käufer in die Irre zu führen (vgl. z.B. EuGH, GRUR 2015, 701 Rn. 38 ff. – Himbeer-Vanille Abenteuer).

Eine solche Eignung zur Irreführung besteht hier. Der durch die Angaben auf der Schauseite der Dose verursachte Irrtum jedenfalls eines erheblichen Teils des angesprochenen, der gesamte Inhalt der Obstdose enthalte nur den natürlicherweise in dem in der Dose enthaltenen Obst vorkommenden Fruchtzucker, jedenfalls aber nur Zucker aus „Mandarin-Orangen“, ohne dass der Dose weiterer Zucker – wie hier durch das Kakisaftkonzentrat in der Aufgussflüssigkeit – zugesetzt worden sei, wird nicht hinreichend durch Informationen an anderer Stelle der Dose ausgeräumt.

Zwar heißt es oberhalb der Nährwertangaben:

**„Mandarin-Orangen, ganze Segmente,
in Kakisaft aus Kakisaftkonzentrat
Zutaten: Mandarin-Orangen ganze Segmente,
Wasser, Kakisaftkonzentrat“.**

Allerdings kann schon nicht davon ausgegangen werden, dass diejenigen Verkehrsteilnehmer, die dem vorstehend aufgezeigten Irrtum unterliegen, diese Beschreibung außerhalb der Schau- bzw. Frontseite und die Zutatenliste (in der neben „Mandarin-Orangen ganze Segmente“ auch „Wasser, Kakisaftkonzentrat“ aufgeführt sind) zur Kenntnis nehmen. Dies gilt erst recht für die schräg gedruckte Angabe (in Weißschrift vor grünem Hintergrund) „in Fruchtsaft • ohne Zuckerzusatz¹“ auf der Rückseite der Dose, zumal diese ebenfalls auf die irreführende Fußnote verweist, „Obst“ erhalte von Natur aus Zucker; auch diese Information kann zumindest einen erheblichen Teil des Verkehrs zu der Fehlvorstellung verleiten, die Süße im „Fruchtsaft“ stamme allein aus den in der Dose enthaltenen Obststücken, jedenfalls aber nur aus „Mandarin-Orangen“ und nicht auch aus Kakifrüchten oder Kakisaft(/konzentrat).

Kakifrüchte sind hierzulande eher exotisch (vgl. die nachfolgende Abbildung aus dem Internet):



Daher weiß jedenfalls ein erheblicher Teil des Verkehrs schon nicht, dass „Kaki“ eine süße Frucht ist, so dass das Konzentrat aus Kaki-Früchten ebenfalls süß sein muss (dies hat sich der Kläger auf den Hinweis des Senats vom 03.07.2025, EA 179 ff., jedenfalls zu Eigen gemacht). Hiervon leiten die Produktbezeichnung „Mandarin-Orangen [-] natursüß“, der streitgegenständlichen Angabe „OHNE Zuckerzusatz¹ [-] natursüß“ und die Auflösung des Sternchenhinweises „¹Obst enthält von Natur aus Zucker“ eher weg.

Damit hat bei gebotener Gesamtbetrachtung der Aufmachung der Dose zumindest ein erheblicher Teil des Verkehrs aufgrund der Angaben auf ihrer Vorder-/Schauseite keinen Anlass zu der Annahme, die Obststücke wären in einer Flüssigkeit mit Zucker, der nicht aus „Mandarin-Orangen“ stammt, eingelegt.

b) Die Produktbezeichnung (Unterstreichung durch das Gericht) „Mandarin-Oran-
gen [-] natursüß“ auf der Schauseite der Dose verstößt bei gebotener Gesamtbetrach-
tung aus dem gleichen Grund gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) und b) i.V.m. Abs. 4
Buchst. b) LMIV. Es handelt sich ebenfalls um eine irreführende Information über das
Lebensmittel auf dessen Verpackung, die dem Produkt eine Eigenschaft, nämlich ‚Na-
tursüße‘ zuschreibt, die dieses (so) nicht hat. Auch diese Angabe bezieht nämlich je-
denfalls ein erheblicher Teil des angesprochenen Verkehrs aus den oben bereits dar-
gelegten Gründen auf den gesamten Doseninhalt. Dieser Teil des Verkehrs hat auf-
grund der Angaben auf der Dose, insbesondere ihrer Schauseite, keinen Anlass zu der
Annahme, die Dose enthalte außer dem Fruchtzucker in den oder aus „Mandarin-Oran-
gen“ einen weiteren bzw. anderen zuckerhaltigen Fruchtanteil in der Aufgussflüssigkeit,
auf den sich die Angabe „natursüß“ beziehen könnte.

c) Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die entsprechende Beanstandung
von vornherein Gegenstand des Klägervortrags gewesen. Der Senat hat sie nicht erst
unter Verstoß gegen die Dispositionsmaxime in der ersten Berufungsverhandlung ein-
geführt.

aa) Nach § 308 Abs. 1 Satz 1 ZPO ist das Gericht nicht befugt, einer Partei etwas
zuzusprechen, was sie nicht beantragt hat. Das zuspreekende Urteil muss sich inner-
halb des mit der Klage anhängig gemachten Streitgegenstands halten, der durch den
Klageantrag, in dem sich die vom Kläger in Anspruch genommene Rechtsfolge konkre-
tisiert, und den Lebenssachverhalt (Klagegrund) bestimmt wird, aus dem der Kläger die
begehrte Rechtsfolge herleitet. Deshalb entscheidet ein Gericht unter Verstoß gegen
§ 308 Abs. 1 ZPO über etwas Anderes, als beantragt ist, wenn es seinem Urteilsspruch
über einen Unterlassungsantrag einen anderen Klagegrund zugrunde legt als denjeni-
gen, mit dem der Kläger seinen Antrag begründet hat (vgl. z.B. BGH, GRUR 2018, 431
Rn. 11 mwN – Tiegelgröße).

Wird ein Unterlassungsanspruch auf das lauterkeitsrechtliche Irreführungsverbot ge-
stützt, wird der für die Festlegung des Klagegrundes maßgebliche Lebensvorgang maß-
geblich dadurch bestimmt, durch welche Angabe welcher konkrete Verkehrskreis ange-
sprochen wird, welche Vorstellungen die Angabe bei diesem angesprochenen Ver-
kehrskreis auslöst und ob diese Vorstellung unwahr ist. Richtet sich ein Unterlassungs-
antrag gegen eine konkrete Verletzungsform, bildet zwar grundsätzlich diese den Streit-
gegenstand (vgl. BGH, GRUR 2018, 431 Rn. 14 – Tiegelgröße), allerdings ist der Kläger
gehalten, in der Klage substantiiert diejenigen Irreführungsaspekte darzulegen und zu

den maßgeblichen Tatbestandsvoraussetzungen einer irreführenden geschäftlichen Handlung konkret vorzutragen, auf die er seinen Klageangriff stützen will. Dementsprechend darf auch das Gericht eine Verurteilung nur auf diejenigen Irreführungsgesichtspunkte stützen, die der Kläger schlüssig vorgetragen hat (vgl. z.B. BGH, GRUR 2018, 431 Rn. 16 mwN; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 04.04.2013 – 6 W 85/12, juris Rn. 5 – Zählrate).

bb) Nach diesen Maßstäben liegt ein Verstoß gegen die Dispositionsmaxime nicht vor.

Der Kläger hat schon erstinstanzlich geltend gemacht, die Beklagte habe gegen das Irreführungsverbot des Art. 7 Abs. 1 Buchst. a) LMIV verstoßen, da dem Produkt – dessen Bestandteil Kakisaftkonzentrat sei – mit Kakisaftkonzentrat ein süßender Inhaltsstoff von außen zugeführt worden sei, der nicht von den Früchten stamme (vgl. S. 3 ff. des Klägerschriftsatzes vom 24.04.2024, EA LG 88 ff.; siehe auch S. 7 der Berufungsbegründung, EA 26); für den Verbraucher sei nur schwer zu erkennen, dass in der Dose auch Kakisaftkonzentrat enthalten sei (vgl. z.B. S. 4 des Klägerschriftsatzes vom 24.04.2024, EA LG 89).

cc) Jedenfalls aber hat sich der Kläger zweitinstanzlich (auch) auf diese Beanstandung gestützt (vgl. u.a. seinen Schriftsatz vom 30.07.2025, EA 192 f.; siehe insofern z.B. BGH, Urteil vom 09.10.2025 – I ZR 183/24, GRUR 2025, 1759 Rn. 14 mwN – Jacobs Krönung).

3. Auf das Merkmal, dass der Verstoß geeignet ist, die Interessen von Verbrauchern, sonstigen Marktteilnehmern oder Mitbewerbern „spürbar zu beeinträchtigen“ (§ 3a UWG), kommt es bei einem Verstoß gegen Art. 7 LMIV nicht an. Die Unionsvorschrift genießt materiellen Vorrang (siehe insofern z.B. BGH, GRUR 2024, 1041 Rn. 52 – Hydra Energy, zu § 43 Abs. 2 MesseG; Feuerhake In Steinz/Kraus, Lebensmittelrechts-Handbuch, Werkstand: 48. EL Juni 2024, VII. Verfahrensrecht Rn. 368; Grube in Voit/Grube, LMIV, 2. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 29; Sosnitza aaO, Art. 7 LMIV Rn. 22 mwN).

Dies kann indes dahinstehen. Denn die streitgegenständlichen Verstöße gegen Art. 7 LMIV sind im Sinne von § 3a UWG geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar zu beeinträchtigen. Insoweit ist der Schutzzweck der verletzten Norm (§ 7 LMIV) zu berücksichtigen (vgl. z.B. Köhler/Feddersen aaO, § 3a Rn. 1.25 mwN). Die Bereitstellung von Informationen über Lebensmittel dient nach Art. 3 Abs. 1 LMIV einem umfassenden Schutz der Gesundheit und der Interessen der Verbraucher, indem

Endverbrauchern eine Grundlage für eine fundierte Wahl und die sichere Verwendung von Lebensmitteln unter besonderer Berücksichtigung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen, umweltbezogenen, sozialen und ethischen Gesichtspunkten geboten wird (siehe auch OLG Düsseldorf, Urteil vom 07.05.2020 – 15 U 82/19, LMuR 2020, 232, 324 [juris Rn. 57] – Eishörnchen). Daher dürfen Angaben auf Lebensmitteln bzw. deren Verpackungen nicht nach Art. 7 Abs. 1 LMIV irreführend sein.

Im Anwendungsbereich von § 3a UWG genügt insoweit grundsätzlich die bloße Eignung zu einer Interessenbeeinträchtigung im Sinne einer objektiven, nicht nur theoretischen, sondern tatsächlichen gewissen Wahrscheinlichkeit, dass die konkrete geschäftliche Handlung die in Rede stehenden Interessen des Durchschnittsverbrauchers spürbar beeinträchtigt (vgl. z.B. Köhler/Odörfer aaO, § 3a Rn. 1.97, 1.99). Diese Eignung wird im Regelfall – so auch hier – durch einen Verstoß gegen eine Marktverhaltensregelung indiziert (vgl. z.B. Köhler/Odörfer aaO, § 3a Rn. 1.112). Unbeschadet dessen können die vom Kläger beanstandeten Angaben einen Durchschnittsverbraucher dazu anregen, die Konservendose mit angeblich nur ‚fruchtsüßen‘ (im Sinne von Süße nur aus „Mandarin-Orangen“), naturbelassenen Obststücken zu kaufen, in der Annahme, der Doseninhalt sei gesünder als Dosenobst in einer Zuckerlösung oder in einer anderen, süßen Flüssigkeit. Mandarinen und (insbesondere) Orangen gelten gemeinhin als gesund. Sie schmecken üblicherweise nicht allzu süß. Dass ein entsprechendes Verkehrsverständnis ernährungstechnisch nicht zutreffend sein mag, ist für die Frage eines spürbaren Verstoßes gegen eine Marktverhaltensregelung unerheblich.

4. Für die nach § 8 Abs. 1 Satz 1 UWG erforderliche Wiederholungsfahr besteht im Streitfall eine tatsächliche Vermutung (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 13.09.2018 – I ZR 117/15, GRUR 2018, 1258 Rn. 52 mwN - YouTube-Werbekanal II).

5. Die Ordnungsmittellandrohung beruht auf § 890 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 ZPO.

III.. Der Anspruch auf die geltend gemachte, der Höhe nach von der Beklagten (zu Recht) nicht beanstandete Abmahnkostenpauschale für das Abmahnschreiben des Klägers vom 13.10.2023 (Anlage K3, EA 15 ff.) folgt selbst dann aus § 13 Abs. 3 UWG, wenn dieses Schreiben teilweise unberechtigt sein sollte (etwa hinsichtlich des geltend gemachten Verstoßes gegen Art. 8 Abs. 1 HCVO; siehe z.B. OLG Frankfurt a.M., Urteil vom 23.05.2024 – 1 U 4/23, juris Rn. 70; Bornkamm/Feddersen in Köhler/Feddersen, UWG, 44. Aufl. 2026, § 13 Rn. 122). Zumindest die Beanstandung unter seiner Ziffer I („ohne Zuckerzusatz“, Anlage K3 S. 5 f., EA 19 f.) war berechtigt. Der Kläger hat bereits

in dem Abmahnschreiben zutreffend geltend gemacht, Verbraucher würden den Hinweis „Obst enthält von Natur aus Zucker“ nur auf den enthaltenen Zuckeranteil von Mandarinen und Orangen beziehen; sie würden kaum erkennen, dass es sich um ein Produkt handele, das auch Kakisaft aus Kakisaftkonzentrat enthalte.

Allerdings ist die Zinsforderung hinsichtlich des Beginns des Zinslaufs teilweise unberechtigt. Der Kläger setzte der Beklagten mit Schreiben vom 13.10.2023 eine Frist von „2 Wochen ab Unterzeichnung der Unterlassungserklärung“ (vgl. Anlage K1, S. 7, EA LG 21). Diese Frist hat mangels Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung nicht zu laufen begonnen. Daher kann dahingestellt bleiben, ob sie anderenfalls verzugsbegründende Wirkung hätte. Damit kann der Kläger gemäß §§ 291 bzw. 286 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 288 Abs. 1, 248, 187 Abs. 1 BGB nur Prozesszinsen ab dem auf die Zustellung der Klageschrift folgenden Tag, also seit dem 01.02.2024, beanspruchen (vgl. das Empfangsbekenntnis vom 31.01.2024, EA LG 41 f.). Hinsichtlich der weitergehenden Zinsforderung ist die Berufung unbegründet.

C.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 Satz 1 ZPO. Das Teilunterliegen der Beklagten ist verhältnismäßig geringfügig, auch hat es keine höheren Kosten verursacht.

E.

Grundlage der Streitwertfestsetzung sind §§ 47, 51 Abs. 2 Satz 1 GKG.

F.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richter am
Oberlandesgericht

Richterin am
Oberlandesgericht











 Jiménez Godoy Artes Gráficas	ESPECIFICACIÓN DE MATERIAL		cliente: AGRICONSA
	ETIQUETA MARCA: LIBBY'S PRODUCTO: Mandarin-Orangen natursüß. Andros Deutschland. MEDIDAS: 73x245mm.	COLORES: 	Edición: 01

109335_AGRICONSA

OHNE
Zuckerzusatz¹
natursüß



Mandarin-
Orangen
natursüß

pro Portion
à 200 g**
Energie
396 kJ
94 kcal
5 %

% der Referenzmenge
für Erwachsene*
pro 100 g:
198 kJ / 47 kcal

Mandarin-Orangen, ganze Segmente,
in Kakisaft aus Kakisaftkonzentrat
Zutaten: Mandarin-Orangen ganze Segmente,
Wasser, Kakisaftkonzentrat.



- ✓ handverlesene Früchte
- ✓ sonnengereift und aromatisch
- ✓ schonend verarbeitet

in Fruchtsaft · ohne Zuckerzusatz¹

Nährwert- Informationen	pro 100 g**	pro Portion à 200 g**	% Referenz- menge* pro Portion
Energie	198 kJ 47 kcal	396 kJ 94 kcal	5 %
Fett	<0,1 g	<0,1 g	0 %
davon gesättigte Fettsäuren	<0,1 g	<0,1 g	0 %
Kohlenhydrate	10,9 g	21,8 g	8 %
davon Zucker	9,9 g	19,8 g	22 %
Ballaststoffe	<0,1 g	<0,1 g	—
Eiweiß	0,5 g	1,0 g	2 %
Salz	<0,01 g	<0,01 g	0 %

* Referenzmenge für einen durchschnittlichen
Erwachsenen (8400 kJ / 2000 kcal).
** Incl. Flüssigkeit. 1 Dose = 1,6 Portionen

Hergestellt in: Spanien
Ohne Konservierungsstoffe lt. Gesetz
Unverbrauchten Inhalt in einem nicht
metallischen Gefäß kühl aufbewahren.
Innerhalb von 3-4 Tagen aufbrauchen.
Mindestens haltbar bis Ende:
siehe Deckel / Boden
Libby's® ist eine eingetragene,
lizenzierte Marke
ANDROS Andros Deutschland GmbH,
64747 Breuberg

Nettoinhalt:
310ge
Abtropfgewicht:
175g



¹⁾ Obst enthält von
Natur aus Zucker.

NOTA:

La aprobación del cliente supone la aceptación del diseño y textos de la etiqueta tal y como aparecen en esta prueba.
Cualquier manipulación de un archivo digital puede conllevar el cambio involuntario de algún elemento no solicitado.

OBSERVACIONES: